Merkblatt für die Erstellung von Seminar- und Studienarbeiten

1. Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung (Seminar- und Studienarbeiten)

Das ausgegebene Thema soll in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgearbeitet werden. Die Bearbeitung soll 1. in das **Thema** einführen, 2. die wesentlichen **Streitfragen** herausarbeiten, 3. die in **Rechtsprechung und Literatur** hierzu vertretenen Ansichten referieren und 4. zu den angesprochenen Fragen **eigenständig Stellung** nehmen. Abschließend soll 5. eine **Zusammenfassung** in Thesenform erfolgen. Die Thesen werden den Seminarteilnehmern vor dem Blockseminar zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

Die Themenstellung wird durch einen Hinweis auf eine Entscheidung oder einen Aufsatz ergänzt, um den Einstieg in die Thematik zu erleichtern. Die Entscheidung soll analysiert und verwertet werden. Die Seminaroder Studienarbeit darf sich aber keinesfalls in einem Referat der Entscheidung bzw. des Aufsatzes erschöpfen.

Bei der Ausarbeitung ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Soweit das Thema sich auf ein spezifisches Schutzrecht bezieht, können Vergleiche zu anderen Schutzrechten bzw. dem Unionsrecht als Argumentationshilfe herangezogen werden. Die in den Vorlesungshandouts angegebenen Werke und Quellen dienen lediglich dem Einstieg in die Recherche. Soweit die Literatur nicht in der Bereichsbibliothek vorhanden ist, kann sie am Lehrstuhl entliehen werden.

2. Formalia (Seminar- und Studienarbeiten)

Die Seminar- oder Studienarbeit besteht aus einem **Deckblatt**, einer **Gliederung**, einem **Literaturverzeichnis**, dem **Bearbeitungstext** und ggfs. einem Abkürzungsverzeichnis (s. *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2015). Der **Text der Arbeit** (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, ohne Gliederung, Inhalts- und Literaturverzeichnis) soll die Länge von **45.000 Zeichen** nicht überschreiten. Der Text ist in der Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 mit 1,5-fachem Zeilenabstand und einem **rechts**bündigen Korrekturrand von 6 cm zu formatieren. Der Fließtext sollte im Blocksatz gedruckt werden. Soweit erforderlich, verwenden Sie das Gliederungsschema I, 1, a), aa), aaa). Bitte achten Sie auf eine gute Lesbarkeit der von Ihnen gewählten Formatierung.

Das Literaturverzeichnis muss alle (aber auch nur) die selbst (!) gelesenen und in den Fußnoten zitierten Titel enthalten. Das Literaturverzeichnis ist in der üblichen Form alphabetisch nach dem Namen (keine akademischen Titel!) des Verfassers bzw. Herausgebers zu erstellen. Die Auflage ist nur erforderlich, wenn es mind. in 2. Auflage erschienen ist; ein Hinweis auf die Zitierweise nur, wenn abgekürzt zitiert wird.

Kommentare: Herausgeber, Titel des Werkes, ggflls. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr: Büscher, Wolfgang/Dittmer, Stefan/Schiwy, Peter (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 3. Auflage, Köln 2015; Zitiert: Bearbeiter, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, GewRS,

§ Rn.;

Monographien: Autor, Titel des Werkes, ggflls. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr

McGuire, Mary-Rose, Die Lizenz: eine Einordnung in das System des BGB und das Zivilprozessrecht, Tübingen 2012

Aufsätze: Autor, Titel des Beitrags, in: Fundstelle (Anfangs und Endzahl)

Ahrens, Hans-Jürgen, 21 Thesen zur Störerhaftung im UWG und im Recht des Geistigen Eigentums, WRP 2007, 1281-1288:

In den Fußnoten sind die **zitierten Quellen** nachzuweisen. Übernehmen Sie ein **wörtliches Zitat** muss dies im Text durch Anführungszeichen "" kenntlich gemacht werden. Eine exakte Übernahme ist nur zulässig, wenn es gerade auf den Wortlaut ankommt. Andernfalls geben Sie die Aussage mit eigenen Worten wieder.

Ist jemand **anderer Auffassung** als die von Ihnen im Text angeführte eigene oder fremde Meinung, ist dies in den Fußnoten ebenfalls kenntlich zu machen (a.A. *McGuire*, GRUR 2016, 1000, 1007).

Rechtsprechung ist jeweils mit Angabe der vollen Gerichtsbezeichnung und **Datum** – und soweit vorhanden Entscheidungsschlagwort – zu zitieren. Zitieren Sie bitte stets die Anfangsseite und die Seite, auf die Sie konkret Bezug nehmen.

BGH 6.5.2009, GRUR 2009, 694, 697 – Orange Book Standard; EuGH 16.7.2015, GRUR 2015, 764, 765 – Huawei/ZTE.

Bei Zitaten von Internetressourcen sind die Adresse und das Abrufdatum im Literaturverzeichnis anzugeben.

Hülsewieg Matthias, Düsseldorf Court of Appeal's First Oral Hearing on SEP-licencing, http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=9642cad3-a3e3-4481-9dfb-6d2b6c21a2b3 (abgerufen am 23.1.2017).

Viel Erfolg!